

Allgemeine Datenschutzbestimmungen (Art. 12, 13 DSGVO) im Rahmen der Archivierung von Unterlagen der Stadt Bayreuth

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Information der Betroffenen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Archivierung städtischer Unterlagen im Stadtarchiv Bayreuth gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere unter Berücksichtigung der Informationspflichten nach Art. 12 bis 14 DSGVO sowie zur Aufklärung über die nach der DSGVO bestehenden Betroffenenrechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO.

Der vollständige Text der DSGVO ist im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=EN> verfügbar. Bei weiteren Fragen zur Datenschutz-Grundverordnung können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten und/oder das Stadtarchiv wenden.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Stadt Bayreuth
-Stadtarchiv-
Maximilianstraße 64
95444 Bayreuth
Tel. (0921) 7640115
E-Mail stadtarchiv@stadt.bayreuth.de
www.stadtarchiv.bayreuth.de

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz: <https://www.bayreuth.de/datenschutz/>

2. Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (Art. 15 Abs. 1 BayDSG)
Wagmüllerstraße 18
80538 München
Tel. (089) 212672-0
Fax (089) 212672-50
E-Mail poststelle@datenschutz-bayern.de

3. Datenschutzbeauftragter der Stadt Bayreuth

Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Tel. (0921) 25-1355
E-Mail datenschutz@stadt.bayreuth.de

Zweck und Grundlage der Verarbeitung

Archivieren mit Erfassen und Bewerten von Unterlagen sowie das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

Satzung für Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs Bayreuth, in der jeweils geltenden Fassung (online abrufbar unter

http://www.bayreuth.de/wpcontent/uploads/2015/07/305_satzung_stadtarchiv.pdf)

Art der erhobenen Daten

Alle durch städtische Dienststellen erhobenen personenbezogenen Daten betroffener Personen, soweit diese rechtlich in Archivgut übergegangen sind und durch Namen der Personen erschlossen sind. Es handelt sich um Unterlagen städtischer Stellen gemäß archivgesetzlicher Zuständigkeit, die als dauerhaft aufzubewahrendes Archivgut bewertet und übernommen wurden.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Jedermann (natürliche oder juristische Personen, Behörden und Einrichtungen oder andere Stellen) kann Archivbenutzer und damit Empfänger nach §6 der Archivsatzung sein. Dabei gilt die Beachtung der Rechtsansprüche betroffener Personen sowie der Schutzfristen gemäß §9 der Archivsatzung zum Schutz personenbezogener Daten.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

nicht relevant

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die als archivwürdig übernommenen Unterlagen werden nach der Rechteübertragung zu städtischem Archivgut und im Stadtarchiv dauerhaft aufbewahrt.

Betroffenenrechte

Nach Art. 89 DSGVO Abs. 3 existieren in diesem Fall Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken.

Nach Art. 26 (3) des BayDSG besteht ein Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO nicht, soweit das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermöglichen.

Weiterhin ist gemäß Art. 26 (4) BayDSG Art. 16 DSGVO nicht anzuwenden. Die betroffene Person kann verlangen, dass dem Archivgut, das sich auf ihre Person bezieht, eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn sie die Richtigkeit der sie betreffenden Informationen glaubhaft bestreitet. Nach dem Tod der betroffenen Person kann die Beifügung einer Gegendarstellung von dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen können.

Gemäß Art. 26 (5) sind die Art. 18 Abs. 1 Buchst. a, b und d sowie Art. 20 und 21 DSGVO nicht anzuwenden, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und diese Beschränkung für die Erfüllung der Archivzwecke notwendig ist.

Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Die Stadt Bayreuth - Stadtarchiv Bayreuth archiviert diese Daten auf gesetzlicher Grundlage im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.